

Universitätsstadt Tübingen

SBT

Albert Füger, Telefon: 2266

Gesch. Z.: SBT/7045/Fü

Vorlage 363/2010

Datum 04.10.2010

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

zur Kenntnis im: **Ortsbeirat Stadtmitte**

Betreff: **Stadtfriedhof und Denkmalschutz**
hier: Anträge auf Ausnahmegenehmigungen

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

Zusammenfassung:

Der Verwaltung liegen zwei vorsorgliche Anträge auf Zulassung von Erdbestattungen auf dem Stadtfriedhof vor.

Ziel:

Information des Gemeinderates.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Der Verwaltung liegen zwei vorsorgliche Anträge auf die Zulassung von Erdbestattungen auf dem Stadtfriedhof vor. Für die Zulassung bedürfte es einer Ausnahme von den Bestimmungen der Stadtfriedhofssatzung sowie den „denkmalpflegerischen Richtlinien im Umgang mit dem Stadtfriedhof Tübingen“ des LDA vom 7.11.2001. Diese legen für jede einzelne Grabstätte fest, wie damit aus Sicht des Denkmalschutzes umzugehen ist. Sie wurden im Zusammenhang mit der Wiedereröffnung des Stadtfriedhofs entwickelt. Dabei wurde jede Grabstätte untersucht und bewertet. Die Ergebnisse wurden in die Stadtfriedhofssatzung eingearbeitet, um Bestattungsverfahren zu vereinfachen und den Denkmalschutz zu gewährleisten. Ausnahmemöglichkeiten sind nicht vorgesehen. Die umfassenden Festlegungen sind für die Verwaltung und für die Bürgerinnen und Bürger von großem Vorteil, da umgehend und präzise Auskunft über jede einzelne Grabstätte gegeben werden kann. Der Stadtfriedhof ist einer der 13 Tübinger Friedhöfe. Hauptfriedhof ist der Bergfriedhof, auf dem nahezu alle Bestattungsmöglichkeiten angeboten werden.

2. Sachstand

2.1. Unterscheidung der Grabstätten nach denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten

Vor der Wiedereröffnung hatte das Landesdenkmalamt jedes Grab des Stadtfriedhofs bewertet und einer von vier Kategorien zugeordnet. Die Kategorien I, II und III mit ihren jeweiligen Unterkategorien a), b), c) oder d) umfassen geschützte Grabstätten und Grabausstattungen.

Kategorie I umfasst Grabstätten von bedeutenden Persönlichkeiten.

Grabstätten der Kategorie Ia) und Ib) sind Grabstätten von überregional bedeutenden Persönlichkeiten (Dichter, Künstler, Politiker, Gelehrte u.a.) und bedeutenden universitären oder städtischen Amtspersonen bzw. Personen des öffentlichen Lebens (Namenspatrone für Tübinger Straßen, Ehrenbürger, Professoren, Bürgermeister u.a.). Diese Gräber sind keine Grabstätten mehr, sondern als Gedenkort geschützt. Es handelt sich dabei um die Gräber von Hölderlin, Bosch/Zundel, Uhland, Silcher und Ottilie Wildermuth oder z.B. Sigwart, Carlo Schmid, Klüpfel / Schwab und Kiesinger. Eine Wiederbelegung ist aus denkmalschutzrechtlichen Gründen unzulässig.

In Grabstätten der Kategorie Ic) ist die Wiederbelegung nicht ausgeschlossen, die Grabausstattung darf jedoch aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht entfernt werden, weshalb lediglich Urnenbeisetzungen zulässig sind.

Kategorie II umfasst stadt- und universitätsgeschichtliche Persönlichkeiten sowie Grabstätten, die für den denkmalgeschützten Charakter des Stadtfriedhofs von Bedeutung sind (Handwerksmeister, Professoren, Fabrikanten, Pedellen, Kaufleuten, Weingärtner, berufstätige Frauen, Wirte u. a.). Gräber der Kategorie IIa) sind ebenfalls als Gedenkort geschützt, so dass eine Wiederbelegung aus denkmalschutzrechtlichen Gründen unzulässig ist. In den anderen Grabstätten der Kategorie II dürfen die Grabausstattungen aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht entfernt werden, weshalb lediglich Urnenbeisetzungen zulässig sind.

Kategorie III umfasst erhaltenswerte Grabausstattungen. Die Kategorie IV umfasst nicht erhaltenswerte Grabausstattungen.

Die Kategorien wurden in die Stadtfriedhofssatzung eingearbeitet. So regelt z.B. § 16 Fried-

hofsatzung, dass besondere Grabstätten aus heimatgeschichtlichen, wissenschaftlichen, ökologischen oder künstlerischen Gründen zu erhalten sind und eine Belegung unzulässig ist. Es handelt sich bei diesen Gräbern deshalb nicht mehr um Grabstätten im eigentlichen Sinne, da sie für eine neue Bestattung nicht zur Verfügung stehen. Die betroffenen Gräber sind im Belegungsplan des Stadtfriedhofs gekennzeichnet.

2.2. Antrag auf Zulassung von Erdbestattungen in einem als Gedenkort geschützten Grab der Kategorie Ib)

Die Antragstellerin beantragt die Zulassung von Erdbestattungen in dem als Gedenkort geschützten Grab P VI 03-04 des Stadtfriedhofs. Es handelt sich dabei um das Grab des Universitätsbibliothekars Karl Klüpfel sowie seiner Ehefrau Sofie, geb. Schwab, Tochter des Dichters Gustav Schwab. Die Erstbelegung erfolgte am 14.12.1888 durch Sofie Klüpfel. Das Grab ist bei der Wiedereröffnung des Stadtfriedhofs durch das Landesdenkmalamt mit der Kategorie Ib) bewertet worden. Das Grab ist deshalb im Belegungsplan als „Grabstätte gemäß § 16 der Friedhofsatzung (Belegung unzulässig)“ gekennzeichnet und wird so als Gedenkort geschützt. Gründe für die Einordnung in diese Kategorie waren die bedeutende Persönlichkeit des Karl Klüpfel als Universitätsbibliothekar sowie die heimat- und kulturgeschichtliche Bedeutung der Grabstätte.

Seit dem Ablauf der Nutzungsrechte im Jahr 1981 befindet sich die Gedenkstätte im Eigentum der Stadt Tübingen. Die Antragstellerin hatte und hat kein Nutzungsrecht an dieser ehemaligen Grabstätte.

Würden Erdbestattungen in diesem Grab zugelassen werden, würde gegen die Friedhofsatzung und die denkmalpflegerischen Richtlinien verstoßen werden. Der Gedenkort mit den Gebeinen der dort bestatteten Personen wäre unwiederbringlich zerstört. Die Grabausstattung müsste abtransportiert werden und würde für mindestens 1 Jahr auf dem Stadtfriedhof fehlen, was die denkmalgeschützte Sachgesamtheit des Stadtfriedhofs beeinträchtigt. Dass trotz aller Sorgfalt bei einem Abbau der Grabausstattung ein hohes Risiko für dauerhafte Schäden besteht, ist dabei unstreitig.

2.3. Antrag auf Zulassung von Erdbestattungen in einem Grab der Kategorie IIb), in dem nur Urnenbeisetzungen zugelassen sind

Der Antragsteller beantragt im Auftrag einer Nachfahrin die Zulassung von Erdbestattungen in der Grabstätte Fuchs D IX 03-04 des Stadtfriedhofs. Es handelt sich dabei um die Grabstätte einer Tübinger Handwerkerfamilie. Sie ist erstmalig 1905 belegt worden. Das Grab ist bei der Wiedereröffnung des Stadtfriedhofs durch das Landesdenkmalamt mit der Kategorie IIb) bewertet worden. Urnenbeisetzungen sind deshalb zulässig. Die Grabstätte umfasst 12 Urnenplätze. Gründe für die Einordnung in diese Kategorie waren die besondere heimat- und kulturgeschichtliche Bedeutung der Persönlichkeit.

Die Nachfahrin wurde im Jahr 2002 über die im Zusammenhang mit der Wiedereröffnung des Stadtfriedhofs erfolgten Bestimmungen schriftlich informiert. Dabei wurde mitgeteilt, dass in dieser Grabstätte weiterhin Beisetzungen als Urne möglich sind. Sie besitzt derzeit das Nutzungsrecht an der Grabstätte bis 2019. In unmittelbarer Nähe zur Grabstätte Fuchs waren bis kurz vor Antragstellung mehrere Grabstätten mit Erdbestattungsmöglichkeiten frei, für die sie eine Pflegepatenschaft mit späterem Nutzungsrecht übernehmen hätte können. Derzeit ist noch direkt neben der Grabstätte Fuchs eine Grabstätte für 2 Erdbestattungen frei. Diese wurde der Nachfahrin angeboten.

Würden Erdbestattungen in der Grabstätte Fuchs zugelassen werden, würden ebenfalls die oben beschriebenen Folgen eintreten.

2.4. Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde

Die Verwaltung hat dennoch die höhere Denkmalschutzbehörde eingeschaltet und angefragt, ob und unter welchen Bedingungen in den beantragten Fällen ausnahmsweise Erdbestattungen denkbar wären. Mit Schreiben vom 15.07.2010 wurde die Anfrage wie folgt abschlägig beschieden:

„Aus Sicht des Regierungspräsidiums Tübingen sind die beantragten Maßnahmen nicht genehmigungsfähig, da mit einer Teilerstörung des Kulturdenkmals zu rechnen ist.

Zusammen mit dem vormaligen Landesdenkmalamt, Außenstelle Tübingen, heute Referat Denkmalpflege im Regierungspräsidium Tübingen wurde 2001 eine Satzung beraten und verabschiedet. Der Belegungsplan dieser Satzung gibt grabstellengenau Auskunft über die Zulässigkeit von Neubelegungen. Damit wurde ein öffentlich einsehbares Handlungsinstrument geschaffen, das die denkmalpflegerischen Belange und Zielstellungen berücksichtigt. Es dient der Beschleunigung von Verfahren und der Optimierung von Verwaltungsprozessen. Wie bereits bei unserem Gespräch am 01.02.2010 dargestellt, liegen dem Referat Denkmalpflege im Regierungspräsidium Tübingen zurzeit keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Neubewertung des Kulturdenkmals, respektive einzelner Grabstellen rechtfertigen. Aus diesem Grund besteht aus Sicht des Regierungspräsidiums, Referat Denkmalpflege, auch keine Notwendigkeit einer Satzungsänderung in denkmalpflegerischer Hinsicht.“

3. Vorgehen der Verwaltung

Da den beantragten Erdbestattungen sowohl die Stadtfriedhofssatzung als auch die Denkmalpflegerischen Richtlinien für den Stadtfriedhof entgegenstehen, wird die Verwaltung die Anträge ablehnen. Die Richtlinien waren Grundvoraussetzungen für die Wiedereröffnung des Stadtfriedhofs als Bestattungsplatz und mussten in die Friedhofssatzung Stadtfriedhof eingearbeitet werden.

Hinzu kommt, dass sich das Verfahren in der täglichen Praxis gut bewährt hat und von anderen Antragstellern akzeptiert und angenommen wurde. Seit der Wiedereröffnung 2002 wurden Nutzungsrechte an 264 Erdbestattungsgrabstellen und 348 Urnengrabstellen erworben. Zudem werden aktuell 436 Grabstellen im Rahmen von Pflegepatenschaften mit Option auf den Erwerb eines späteren Nutzungsrechts von Pflegepaten betreut. In den vergangenen 8 Jahren hat sich bei diesen Nutzern und Paten ein gewisser Vertrauensschutz gebildet. Die Zulassung der beantragten Erdbestattungen würde diesem Vertrauensschutz zuwider laufen und Präzedenzfälle schaffen, so dass eine Verweigerung gegenüber anderen Antragstellern schwer vermittelbar wäre.

4. Lösungsvarianten

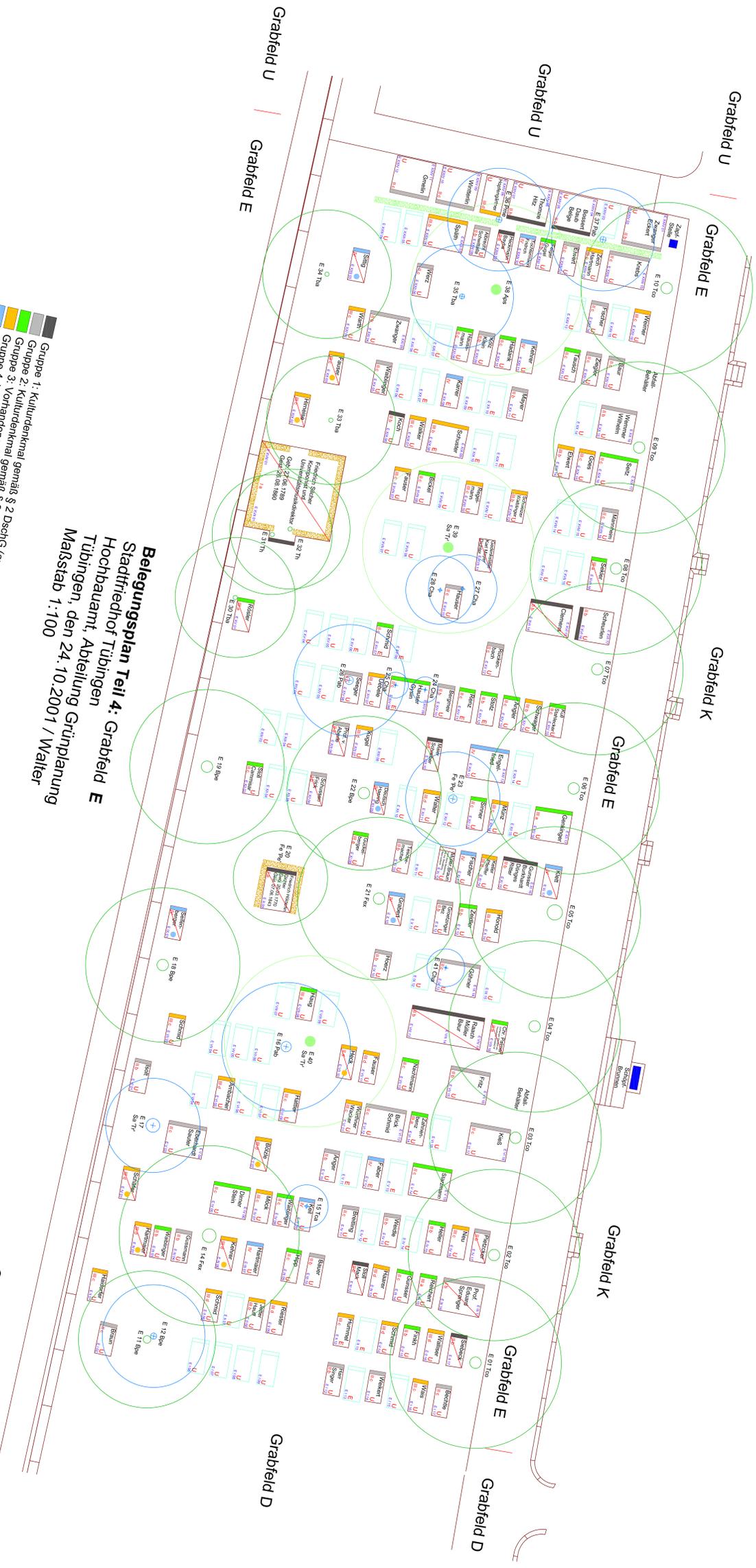
Die Verwaltung könnte das Thema „Änderung der Friedhofssatzung“ mit einem entsprechenden Auftrag des Gemeinderats gegenüber der Denkmalbehörde zur Sprache bringen. Dies würde ein umfangreiches Änderungsverfahren bedeuten, in welchem die Bewertung jeder einzelnen der 3.246 Grabstätten auf dem Stadtfriedhof von Kunsthistorikern, Restauratoren und Bildhauern überprüft werden müsste. Dabei würden u.U. neue Foto- und Textdokumentationen erforderlich werden und die Ausarbeitung eines neuen praktikablen Maßnahmenkonzeptes, damit mit dem Regierungspräsidium über neue Handlungsanweisungen für die

Grabstätten diskutiert werden könnte. Das Ergebnis müsste anschließend in die Satzung eingearbeitet und die 13 Belegungspläne, die Bestandteil der Friedhofssatzung sind, angepasst werden. Der Aufwand wäre sehr zeit- (mind. 1 Jahr) und kostenintensiv.

5. Finanzielle Auswirkungen

- entfällt -

6. Anlagen



Belegungsplan Teil 4: Grabfeld E
 Stadtfriedhof Tübingen
 Hochbauamt, Abteilung Grünplanung
 Tübingen, den 24.10.2001 / Waller
 Maßstab 1:100

- Gruppe 1: Kulturdenkmal gemäß § 2 DschG (aus künstlerischen / typologischen Gründen: Beteiligung der Denkmalschutzbehörde)
- Gruppe 2: Kulturdenkmal gemäß § 2 DschG (aus künstlerischen / typologischen Gründen: Beteiligung der Denkmalschutzbehörde)
- Gruppe 3: Vorhandene Grabausstattung ist zu erhalten
- Gruppe 4: Vorhandene Grabausstattung ist an Ort und Stelle zu erhalten
- Gruppe 5: Grabausstattung ist nicht erhaltenswert
- Grabstätte gemäß § 16 der Satzung (Belegung unzulässig)
- Grabstätte, in der nur Urnenbeisetzungen zulässig sind
- Neu ausgewiesene Grabstätte
- Grabstätte entfällt an dieser Stelle
- Kategorie gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung
- Grabkennung - A (Grabfeld), XIII (Reihe), 04 (Grab)
- Hochbauamt, Grünplanung / B. Waller - Kategorien K, Weber / A. Vogt

- Baum / Gehölz ist zu erhalten - nach Abgang Nachpflanzung an dieser Stelle
- Baum / Gehölz neu - Neupflanzung an dieser Stelle
- Baum / Gehölz nicht erhaltungswürdig - nach Abgang keine Nachpflanzung an dieser Stelle oder sofortige Entfernungsmaßnahme
- Baumkennung - A (Grabfeld), 09 (Baumnummer), Tba (Bot. Name: Taxus baccata)